Hilmar Hoch

rechtler Hans Kelsen in den zwanziger Jahren geprägt hatte.¹³ Danach waren Grundrechtseingriffe ohne weiteres zulässig, solange sie auf eine willkürfreie gesetzliche Grundlage abgestützt waren. Die Grundrechte konnten somit durch Gesetze massiv eingeschränkt, ja geradezu ausgehöhlt werden; sie standen faktisch zur Disposition des Gesetzgebers.¹⁴ Dies wurde damit gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber vom Volk gewählt ist, und somit über höchste demokratische Legitimation verfügt. Weil sich aber die anderen Staatsgewalten, also Gerichte und Verwaltung, sowieso an die Gesetze zu halten haben, «blieb für die Grundrechte kein eigener Anwendungsbereich übrig. Sie gingen im Gesetzmässigkeitsprinzip auf und liefen als solche leer»¹⁵; mit anderen Worten: Die Normierungskraft der Grundrechte schmolz auf das Willkürverbot zusammen.¹⁶

Ansätze eines strengeren Prüfungsmassstabes

Anfangs der sechziger Jahre zeigten sich jedoch erste Anzeichen dafür, dass der liechtensteinische Staatsgerichtshof gewillt war, die Normierungskraft der einzelnen Grundrechte ernster zu nehmen; er begann, seinen Prüfungsmassstab für die Zulässigkeit von Grundrechtseingriffen in mehrfacher Hinsicht zu verfeinern.

Höfling, Bestand, S. 108; Frick, 218; Berka, S. 27 f. Rz. 48 und 51; vgl. auch zum entsprechenden Grundrechtsverständnis der Weimarer Verfassung Grimm, S. 373; und Höfling, Bestand, S. 116 f.

Siehe Batliner, S. 100 f.; Höfling, S. 22 und 32 sowie Frick, S. 4 f. Zu Kelsens, auf einem – gerade nach den Erfahrungen des 2. Weltkrieges offensichtlich unhaltbaren – radikalen Wertrelativismus beruhenden Grundrechtsverständnis ausführlich Dreier, S. 262 ff., insbes. S. 268 ff.; vgl. zu Kelsens Wertrelativismus auch Kley, Kelsen, S. 25 f.

¹⁵ Grimm, a.a.O.; Grimm charakterisiert damit zwar die Rechtsprechung des deutschen Staatsgerichtshofes während der Weimarer Verfassung, doch passt diese Einschätzung ebenso auf die jahrzehntelang eingeschränkte Grundrechtssensibilität des liechtensteinischen Staatsgerichtshofes. Zur in der Schweiz in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ähnlich restriktiven Grundrechtsprechung siehe Kälin, Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 26 mit weiteren Nachweisen.

Dies zeigt sich auch deutlich an der alten Willkürformel des Staatsgerichtshofes, wonach die behauptete unrichtige Anwendung eines Gesetzes oder einer Verordnung allein keine Verletzung eines verfassungsmässigen Rechtes darstellte, «sofern nicht eine qualifiziert unsachliche Rechtsverletzung erweislich wäre, die einer Verletzung des Gleichheitsgebots als Willkür gleichkäme, ...»; so noch StGH 1993/1, LES 1993, 89 (90 Erw. 2); StGH 1994/16, LES 1996, 49 (54 f. Erw. 4.1); siehe hierzu auch Hoch, Rezension Höfling, S. 86. Zur neuen Willkürformel siehe in diesem Beitrag S. 74.